

# Regierungsratsbeschluss

vom 11. August 2015

Nr. 2015/1221

## **Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Pro Senectute Kanton Solothurn über den Betrieb der Koordinationsstelle Alter Kanton Solothurn Für die Zeit vom 1. Juli 2015 bis 31. Dezember 2019**

---

### **1. Ausgangslage**

Nach § 26 Absatz 1 Buchstabe a des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) ist das Leistungsfeld „Alter“ in der Verantwortung der Einwohnergemeinden. Der Kanton hat gemäss § 118 SG die Aufgabe, eine Koordinationsstelle Alter zu führen. Dies mit den Zielen, Gemeinden, öffentliche und private Institutionen fachlich zu beraten, Institutionen und Aktivitäten von älteren Menschen zu unterstützen und Projekte zum Alter, zur Alterskultur und Alterspartizipation zu begleiten und zu fördern. Er kann diese Aufgabe durch Dritte erbringen lassen, da es gemäss § 23 SG möglich ist, in kantonalen Leistungsfeldern entsprechende Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

Der Kanton Solothurn beauftragte mit RRB Nr. 2011/1800 vom 30. August 2011 erstmals die Stiftung Pro Senectute Kanton Solothurn damit, die Koordinationsstelle Alter zu betreiben. Diese Lösung soll mit Blick auf die guten Erfahrungen weitergeführt werden.

### **2. Erwägungen**

#### **2.1 Keine Pflicht zur Submission**

Die Pro Senectute erhielt bereits unter der vorangehenden Leistungsvereinbarung für den Betrieb der Koordinationsstelle eine Abgeltung von jährlich maximal Fr. 30'000.00. Dieser Betrag wurde aus dem Globalbudget „soziale Sicherheit“ und damit aus der ordentlichen Rechnung des Amtes für soziale Sicherheit (ASO) beglichen. An diesem Finanzierungsmodell soll festgehalten werden.

Die Betriebskosten der Koordinationsstelle Alter Kanton Solothurn werden weiterhin über die ordentliche Rechnung des ASO getragen. Sie sind die Abgeltung für eine ausgelagerte, staatliche Pflichtleistung. Diese Auslagerung ist jedoch nicht als öffentlicher Auftrag zu qualifizieren, da Pro Senectute als Leistungserbringer ausschliesslich ideelle Ziele verfolgt und auf nichtkommerzieller Basis gemeinnützige Leistungen erbringt. Darüber hinaus werden die erbrachten Dienste nur kostendeckend vergütet. Eine Gewinnerwirtschaftung ist nicht möglich, da die Abgeltung der Differenz zwischen Aufwand und Ertrag entspricht (vgl. dazu Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, IVöB, vom 15. März 2001; BGS 721.521). Damit besteht hinsichtlich dieser Abgeltung keine Pflicht zur Submission.

## 2.2 Aufgaben der Koordinationsstelle Alter Kanton Solothurn

Hauptzielgruppen für die fachliche Beratung durch die Koordinationsstelle Alter Kanton Solothurn sind die Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn, öffentliche und private Institutionen sowie weitere Akteure, die Dienstleistungen und Aktivitäten für ältere Menschen anbieten. Die Koordinationsstelle Alter Kanton Solothurn vernetzt sich zudem auch mit anderen im Altersbereich tätigen Organisationen und sensibilisiert mit entsprechender Öffentlichkeitsarbeit.

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Die Leistungsvereinbarung für die Dauer vom 1. Juli 2015 bis am 31. Dezember 2019 zwischen dem Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, und der Stiftung Pro Senectute Kanton Solothurn wird genehmigt.
- 3.2 Der Stiftung Pro Senectute Kanton Solothurn wird für die Dauer der Leistungsvereinbarung für den Betrieb der Koordinationsstelle Alter Kanton Solothurn (Information/Fachberatung, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit) und für die Infrastruktur ein Betrag von total Fr. 135'000.00 für die gesamte Laufzeit gewährt. Der Betrag (2015: Fr. 15'000.00, 2016: Fr. 30'000.00, 2017: Fr. 30'000.00, 2018: Fr. 30'000.00, 2019: Fr. 30'000.00) wird aus der ordentlichen Staatsrechnung getragen.
- 3.3 Die jährlichen Auszahlungen (2015: Fr. 15'000.00, 2016: Fr. 30'000.00, 2017: Fr. 30'000.00, 2018: Fr. 30'000.00, 2019: Fr. 30'000.00) erfolgen über die Fachstelle Familie und Generationen zulasten des Kontos 027/3635000/20463 auf das Konto der Stiftung Pro Senectute Kanton Solothurn. Die Auszahlungen erfolgen zwei Mal jährlich per Ende Juli und Ende Januar. Nicht verwendete Mittel werden ins Folgejahr übertragen und mit der Leistungsabgeltung für das Folgejahr verrechnet.
- 3.4 Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, wird mit dem Vollzug der Leistungsvereinbarung beauftragt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilagen**

Leistungsvereinbarung vom 1. Juli 2015 bis 31. Dezember 2019 über den Betrieb der Koordinationsstelle Alter Kanton Solothurn

**Verteiler**

Departement des Innern, Departementssekretariat

Amt für soziale Sicherheit (4); SET, SCH, FUR, BOR (2015/033)

Stiftung Pro Senectute Kanton Solothurn, Hauptbahnhofstr. 12, Postfach 648, 4501 Solothurn

Aktuariat SOGEKO

Mitglieder der Fachkommission Familie, Kind, Jugend: elektronischer Versand durch ASO/SFG

Mitglieder der Fachkommission Alter: elektronischer Versand durch ASO/SFG

Sozialregionen (14); Versand durch ASO/SFG

Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Geschäftsstelle, Bolacker 9, Postfach 217,  
4564 Obergerlafingen